

Hartmut Besch (FDP)  
Peter Pilling (DIE LINKE)  
Volker-Gerd Westphal (SPD)  
Volker Wiedersberg (BÜNDIS 90 / DIE GRÜNEN)

14. Oktober 2018

Landrat Wolfgang Blasig  
als untere Landesbehörde  
Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

**Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung der Beschlüsse der Gemeindevertretung von Michendorf zu den Vorlagen**

- **186/2018: Bürgerbegehren gemäß § 15 Kommunalverfassung**
- **136/2018: Beitritt der Gemeinde zur gewog Kleinmachnow mbH**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir wenden uns heute an Sie als untere Landesbehörde zur Führung der Aufsicht über die Gemeinden und Ämter im Landkreis Potsdam-Mittelmark in einer Angelegenheit, die uns sehr besorgt macht.

Abgesehen davon, ob und wie man zum Beitritt der Gemeinde Michendorf zur gewog Kleinmachnow mbH steht, erschüttert das Umgehen mit dem Bürgerbegehren zu dieser Frage aktuell tiefgreifend das Vertrauen in elementare Grundsätze eines demokratischen, auf korrekte Wahlen und Abstimmungen basiertes Gemeinwesen in unserer Gemeinde.

Dass Unterschriften im Rahmen des Bürgerbegehrens nicht mitgezählt oder aus rein formalen Gründen entgegen der geltenden Rechtslage für ungültig erklärt wurden (s.u.), erweckt den Eindruck, als könnten „die da oben“ machen, was sie wollen. Dabei ist zu bedenken, dass nur **eine** gültige Unterschrift für erfolgreiches Bürgerbegehren fehlte.

Wir appellieren an Sie, extremen politischen Haltungen nicht noch dadurch Vorschub zu leisten, dass behauptet werden kann, Wahlen und Abstimmungen – auch im Rahmen der Abgabe von Unterschrift im Rahmen eines Bürgerbegehrens – werden ergebnisorientiert ausgezählt und gewertet.

Zugleich bitten wir Sie eindringlich, sicherzustellen, dass Bürgermeister Mirbach keine vollendeten Tatsachen schafft. Es besteht weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht die Notwendigkeit, sofort zu handeln. Die weiteren Entscheidungen zum Umgang mit dem Bürgerbegehren können abgewartet werden.

## I. **Beschlussvorlage 186/2018:**

Der Beschluss ist in mehrfacher Hinsicht nicht mit der Kommunalverfassung vereinbar:

1. Die Auszählung der Unterschriften für das Bürgerbegehren ist in **tatsächlicher Hinsicht** fehlerhaft erfolgt.

Aus § 15 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 3 BbgKWahlG müssen die Unterschriftenbögen die genannten Felder – z.B. Namen, Vorname, Tag der Geburt, ... enthalten. Die Vorschrift fordert nicht, dass jede Unterstützerin / jeder Unterstützer alle Angaben tätigen muss.

Die Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren gegen die gewog enthielten die entsprechenden Felder.

Aus § 15 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 4 Nr. 4 BbgKWahlG folgt sodann, dass nur solche Unterschriftsleistungen ungültig sind, bei denen die Identität des Unterschriftleistenden nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Es kommt also nicht darauf an, ob alle Felder ausgefüllt sind, sondern nur, ob die Identität – auch hinsichtlich der anderen Voraussetzungen für die Abgabe einer gültigen Unterschrift – überprüft werden kann.

Der Gesetzgeber ist an einer aktiven Bürgerbeteiligung interessiert. Diesem Ziel würde es widersprechen, zum Beispiel an rein „formalen“ Kriterien ein Bürgerbegehren scheitern zu lassen, weil Personen zwar identifizierbar sind, aber Fehler beim Ausfüllen der Unterschriftenlisten gemacht haben. Nicht zuletzt sind die Kriterien über die Ungültigkeit einer Unterschrift abschließend gesetzlich geregelt (§ 15 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 BbgKWahlG).

Es entspricht auch deshalb der ständigen Rechtsprechung aller Obergerichte, dass zur Gewährleistung einer effektiven Bürgerbeteiligung den jeweiligen Verwaltungen (Land wie auch Kommunen) im Mindestmaß eine Nachforschungspflicht trifft. Wenn durch einen einfachen Abgleich mit dem Einwohnermelderegister ermittelt werden kann, wer der Unterschriftleistende ist, dann steht die Identität zweifelsfrei fest.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf hat in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Oktober 2018 hingegen erklärt, dass sie bei der Auszählung der Unterschriften hingegen anders verfahren ist. **Sie hat darauf hingewiesen, dass sie unvollständige Geburtsdaten oder ähnliches sogleich als „ungültige“ Unterschrift bewertet hat.**

Im Ergebnis gab es deshalb eine sehr große Anzahl von ungültigen Unterschriften, die **zu Unrecht nicht mitgezählt wurden.**

Eine **Akteneinsicht am 12. Oktober 2018** in der Gemeindeverwaltung von Michendorf - durchgeführt von Herrn Hartmut Besch und Herrn Peter Pilling - hat dies bestätigt:

- **42** x Vornamen waren unvollständig; z.B. nur ein oder zwei Anfangsbuchstaben wurden notiert;  
  
betroffen ist hiervon auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung selbst, der nur zwei Buchstaben seines Vornamens eingetragen hat; seine Identität sollte in der Gemeindeverwaltung bekannt sein;
- **16** x fehlte nur die Hausnummer;
- **13** x waren die Geburtsdaten unvollständig;
- **5** x waren die Adressen nicht vollständig angegeben
- **1** x war die Anschrift nicht korrekt.

Darüber hinaus haben Herr Besch und Herr Pilling festgestellt, dass 2 x zwei Unterschriften nicht mitgezählt wurden, weil sie zweimal unterschrieben haben; **sie hätten aber einmal (also zwei Unterschriften) mitgezählt werden müssen.**

2. Es lagen somit **ausreichend Unterschriften** vor.

§ 15 Abs. 1 BbgKVerf enthält keine Frist, bis zu deren Ablauf Unterschriften geleistet werden können, wenn es sich um ein initiiertes Bürgerbegehren handelt. Die Unterschriften dürfen nur **nicht älter als ein Jahr** sein (§ 15 Abs. 1 Satz 9 Nr. 2 BbgKVerf).

Der Gesetzgeber hat bewusst keine andere Frist gesetzt, um eine Bürgerbeteiligung bei initiierten Begehren nicht durch Formalien zu behindern.

Weder die Anberaumung und Durchführung einer Sitzung der Gemeindevertretungen noch irgendein anderes Hindernis sollen die Meinungsbildung in der Bevölkerung behindern.

Letztlich bleibt es den Initiatoren eines Bürgerbegehrens überlassen, zu entscheiden, wann sie ihre Unterschriftensammlung einstellen. Gerade wenn noch nicht ausreichend gültige Unterschriften vorliegen, müssen sie die Möglichkeit haben, nach einer ersten Prüfung und Rückmeldung durch die Wahlleitung „**nachbessern**“ zu können, um die erforderliche Anzahl zustande zu bringen. Dies gilt umso mehr, da die erste öffentliche Befassung mit dem Gegenstand des Bürgerbegehrens in der Einwohnerversammlung v. 27. September 2018 erfolgte; zuvor wurde der konkrete Beratungsgegenstand stets nicht-öffentlich in den Gremien der Gemeinde behandelt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Michendorf und die Wahlleiterin haben hingegen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Oktober 2018 die Auffassung vertreten, dass es eine Frist gebe.

Mangels Fristsetzung konnten auch noch in der Sitzung so lange Unterschriften abgegeben und geleistet werden, bis eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgt ist.

Hinsichtlich der zuletzt von der Bürgerinitiative dem Bürgermeister übergebenen zwei Unterschriften wäre eine Identitätsfeststellung problemlos möglich gewesen, da beide Personen (u.a. Andree Halpap) in der Gemeinde Personen des öffentlichen Lebens sind bzw. anwesend waren. Das BbgKWahlG schreibt nicht vor, dass ein Abgleich mit dem Einwohnerverzeichnis zur Identitätsfeststellung notwendig ist.

Die anschließende Feststellung der Gemeindevertretung, es läge keine ausreichende Anzahl von Unterschriften vor, verstößt daher gegen die Kommunalverfassung.

## **II. Beschlussvorlage 136/2018:**

Der Beschluss ist nicht mit der Kommunalverfassung vereinbar:

Es liegt ein Verstoß gegen § 36 BbgKVerf vor.

Sitzungen von Gemeindevertretung sind öffentlich. Dies gilt auch für den Hauptausschuss gemäß § 50 BbgKVerf. Der Hauptausschuss dient der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung – z.B. durch Abgabe eigener Stellungnahmen -, was in Michendorf auch noch einmal ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung soll das Prinzip der Öffentlichkeit sicherstellen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger über die Meinungsbildung in den Gremien informieren können.

Zugleich haben die Mitglieder der Gemeindevertretung ein subjektives Recht darauf - so die ständige Rechtsprechung und die gesamte Kommentarliteratur -, dass grundsätzlich öffentlich beraten wird, damit die gewählten Vertreterinnen und Vertreter mit Bürgerinnen und Bürgern über die zu entscheidenden Angelegenheiten im Vorfeld der Sitzungen sprechen können.

Die Beschlussvorlage 136/2018 wurde im Hauptausschuss der Gemeinde am 24. September 2018 nicht öffentlich beraten, obwohl dies ausdrücklich gefordert wurde. Erst mit einer Email vom 25. September 2018 (also nur einen Tag später!) erklärte sich der Bürgermeister dann doch mit einer öffentlichen Verwendung einzelner Dokumente einverstanden (siehe Anlage).

Damit wurde einerseits die Vorbereitung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde auf die Einwohnerversammlung am 27. September 2018 (zwei Tage nach Herstellung der Öffentlichkeit) behindert.

Andererseits wurde das subjektive Recht der Gemeindevertreterinnen und -vertreter – also auch unser Recht – und das Recht der Bürgerinnen und Bürger beschnitten, zu einem frühen Zeitpunkt auf die Meinungsbildung – z.B. im Hauptausschuss – einzuwirken, zumindest sich zu informieren. Dementsprechend war unklar, wie viele Wohnungen überhaupt übertragen werden sollen; ebenso stand nicht fest, zu welchen Konditionen eine Übertragung erfolgen soll. Die Gemeindeverwaltung und der Bürgermeister haben absolut nichts getan, um z.B. gegenüber der Bürgerinitiative Klarheit zu schaffen.

Wir vermuten, dass hier bewusst aus politischen Gründen versucht wurde, die Öffentlichkeit möglichst gar nicht oder zum letztmöglich Zeitpunkt zu informieren, selbst um den Preis, dass ein Verstoß gegen die Kommunalverfassung vorliegt. Wir wurden dabei in unseren Rechten als von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Mitglied der Gemeindevertretung von Michendorf durch die verspätete Herstellung der Öffentlichkeit beschnitten.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Besch (FDP)

gez. Peter Pilling (DIE LINKE)

gez. Volker-Gerd Westphal (SPD)

gez. Volker Wiedersberg (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)